

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 29. Juli 1913.)

Die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliotheksbeamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung im mittleren Bibliotheksdienst an den beiden Universitätsbibliotheken, der Bibliothek der Technischen Hochschule und der Hof- und Landesbibliothek wird durch eine zweijährige Vorbereitungszeit und eine sich daran anschließende Prüfung erworben.

§ 2.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt nur nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses, zunächst probeweise auf die Dauer von drei Monaten durch den Bibliotheksvorstand und dann auf dessen Vorschlag durch das Unterrichtsministerium.

§ 3.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt den Nachweis des erfolgreichen Besuchs des sechsten Jahreskurses eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums (Realprogymnasiums) oder einer Oberrealschule (Realschule) oder des zehnten Jahreskurses einer höheren Mädchenschule voraus.

Mit der Anmeldung ist das Schulzeugnis, ein Staatsangehörigkeitsausweis, ein Leumundzeugnis, ein ärztliches Gesundheitszeugnis und ein vom Anwärter selbst geschriebener kurzer Lebensabriß, aus dem besonders die Tätigkeit des Anwärters nach Entlassung von der Schule hervorgeht, vorzulegen.

§ 4.

Besucher der Oberrealschule (Realschule) und der höheren Mädchenschule haben die Kenntnis der lateinischen Sprache soweit nachzuweisen, als sie zur Übersetzung eines leichten lateinischen Textes notwendig ist.

§ 5.

Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden Bewerber, die mehrere Jahre in einer Sortimentsbuchhandlung oder in einem Antiquariat gearbeitet haben, vorzugsweise berücksichtigt.

§ 6.

An den zweijährigen Vorbereitungsdienst schließt sich eine Prüfung an, die dartin soll, ob der Kandidat die für den mittleren Bibliotheksdienst erforderlichen Arbeiten selbständig ausführen kann.

Die Prüfung zerfällt in den praktischen Teil und in die mündliche Prüfung.

§ 7.

Der praktische Teil der Prüfung wird in der Weise abgelegt, daß der Kandidat während zweier Monate abwechselnd in den verschiedenen Abteilungen der Bibliothek unter Aufsicht des Bibliotheksdirektors und der Abteilungsbeamten die ihm gestellten Aufgaben des mittleren Bibliotheksdienstes erledigt. Der Bibliotheksdirektor hört die beteiligten Beamten über die Ergebnisse des praktischen Teils der Prüfung und entscheidet unter Berücksichtigung ihrer Beurteilung, ob der Kandidat für bestanden zu erklären ist.

§ 8.

Sofern der Kandidat den praktischen Teil der Prüfung bestanden hat, wird er zur mündlichen Prüfung zugelassen. Zu dieser hat er vor dem Bibliotheksdirektor eine gründliche Kenntnis des Bücherwesens und der bibliothekarischen Hilfsmittel nachzuweisen.

§ 9.

Über die bestandene Prüfung wird dem Kandidaten von dem Bibliotheksdirektor ein Zeugnis mit einer Gesamtnote (sehr gut, gut, genügend) ausgestellt.

§ 10.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann noch einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, zur Prüfung zugelassen werden.

§ 11.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Gossensaß, den 29. Juli 1913.

Friedrich.

Böhm.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Lederle.